

Merkblatt Schweinehaltung

Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass

1. einzeln gehaltene Schweine Sichtkontakt zu anderen dort gehaltenen Schweinen haben können
2. die Schweine gleichzeitig ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können
3. die Schweine nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen und ihnen ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht
4. eine geeignete Vorrichtung vorhanden ist, die eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht

Der **Boden** muss

1. im ganzen Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen rutschfest und trittsicher sein.
2. der Größe und dem Gewicht der Tiere entsprechen
3. soweit er Löcher, Spalten oder sonstige Aussparungen aufweist, so beschaffen sein, dass von ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht
4. soweit Spaltenboden verwendet wird, folgenden Spaltenweite aufweisen:

| | Spaltenweite in mm |
|------------------------------|--------------------|
| Saugferkel | 11 |
| Absatzferkel | 14 |
| Zuchtläufer und Mastschweine | 18 |
| Jungsauen, Sauen und Eber | 20 |

5. soweit Betonspalten verwendet wird, entgratete Kanten sowie bei Saug- und Absatzferkeln eine Auftrittsweite von mind. 5 cm und bei anderen Schweinen eine Auftrittsweite von mind. 8 cm aufweisen
6. soweit es sich um einen Metallgitterboden aus geschweißtem oder gewobenem Drahtgeflecht handelt, aus ummanteltem Draht bestehen, wobei der einzelne Draht mit Mantel mind. 9 mm Durchmesser haben muss
7. im Liegebereich so beschaffen sein, dass eine nachteilige Beeinflussung der Gesundheit der Schweine durch zu hohe oder zu geringe Wärmeableitung vermieden wird
8. im Liegebereich bei Gruppenhaltung, mit Ausnahme der Haltungseinrichtung für Absatzferkel, so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad höchstens 15% beträgt

Ställe, die nach dem 4. August 2006 in Benutzung genommen werden, müssen mit Flächen ausgestattet sein, durch die Tageslicht einfallen kann, die

- 1) in der Gesamtgröße mind. 3% der Stallgrundfläche entsprechen und
- 2) so angeordnet sind, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts erreicht wird

Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Saugferkel

- In Abferkelbuchten müssen Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Saugferkel vorhanden sein
- Der Aufenthaltsbereich der Saugferkel muss so beschaffen sein, dass alle Saugferkel jeweils gleichzeitig ungehindert saugen oder sich ausruhen können
- Der Liegebereich muss entweder wärmegeklämt und beheizbar sein oder mit geeigneter Einstreu bedeckt sein. Perforierter Boden im Liegebereich der Saugferkel muss abgedeckt sein.

Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Jungsauen und Sauen

- Bei Gruppenhaltung muss jede Seite der Bucht mind. 280 cm, bei Gruppen mit weniger als 6 Schweinen mind. 240 cm lang sein
- Bei Einzelhaltung darf der Liegebereich für Jungsauen und Sauen nicht über Teilflächen hinaus perforiert sein, durch die Restfutter fallen oder Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen kann
- Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass
 - Die Schweine sich nicht verletzen können und

- Jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann
- Abferkelbuchten müssen so angelegt sein, dass hinter dem Liegeplatz der Jungsau oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht
- Fress-Liegebuchten für die Gruppenhaltung von Jungsaunen und Sauen müssen so angelegt und beschaffen sein, dass
 - die Tiere die Zugangsvorrichtung zu den Buchten selbst betätigen und die Buchten jederzeit aufsuchen und verlassen können
 - der Boden ab der buchtenseitigen Kante des Futtertroges mind. 100cm weit als Liegebereich ausgeführt ist und
 - bei einseitiger Buchtenanordnung die Gangbreite hinter den Fress-Liegebuchten mind. 160cm oder bei beidseitiger Buchtenanordnung die Gangbreite zwischen den Fress-Liegebuchten mind. 200cm beträgt

Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Eber

Eber dürfen nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die so beschaffen sind, dass der Eber sich ungehindert umdrehen und andere Schweine hören, riechen und sehen kann, und für einen Eber ab einem Alter von 24 Monaten eine Fläche von mind. 6m² aufweisen. Eber dürfen in Haltungseinrichtungen, die zum Decken benutzt werden, nur gehalten werden, wenn diese

- so angelegt sind, dass die Sau dem Eber ausweichen und sich ungehindert umdrehen kann, und
- eine Fläche von mind. 10m² aufweisen kann

Allgemeine Anforderungen an das Halten von Schweinen

Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass

- jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das
 - das Schwein untersuchen und bewegen kann
 - vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient
- jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat; bei einer Haltung in Gruppen sind räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorzuhalten
- Personen, die für die Fütterung und Pflege verantwortlich sind,
 - Kenntnisse über die Bedürfnisse von Schweinen im Hinblick auf Ernährung, Pflege, Gesundheit und Haltung,
 - Grundkenntnisse der Biologie und des Verhaltens von Schweinen,
 - Kenntnisse über tierschutzrechtliche Vorschriften
 haben.

Wer Schweine in Ställen hält, in denen zu ihrer Pflege und Versorgung wegen eines zu geringen Lichteinfalls auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich ist, muss den Stall täglich mind. 8 Stunden beleuchten. Die Beleuchtung muss im Aufenthaltsbereich der Schweine eine Stärke von mind. 80 Lux haben und dem Tagesrhythmus angeglichen sein.

Im **Aufenthaltsbereich** der Schweine sollen folgende Werte nicht dauerhaft überschritten werden:

1) Je Kubikmeter Luft:

| Gas | Kubikzentimeter |
|---------------------|-----------------|
| Ammoniak | 20 |
| Kohlendioxid | 3000 |
| Schwefelwasserstoff | 5 |

2) Ein Geräuschpegel von 85db (A)

Schweine, die gegenüber anderen Schweinen nachhaltig Unverträglichkeiten zeigen oder gegen die sich solches Verhalten richtet, dürfen nicht in der Gruppe gehalten werden.

Besondere Anforderungen an das Halten von Saugferkeln

- Saugferkel dürfen erst im Alter von *über 4 Wochen abgesetzt* werden. Ein Saugferkel darf früher abgesetzt werden, wenn dies zum Schutz des Muttertieres oder des Saugferkels vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist. Ferner darf ein Saugferkel im Alter von über 3 Wochen abgesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass es unverzüglich in gereinigte und desinfizierte Ställe oder vollständig abgetrennte Stallabteile verbracht werden, in denen keine Sauen gehalten werden.
- Wer Saugferkel hält, muss sicherstellen, dass im Liegebereich der Saugferkel *während der ersten 10 Tage nach der Geburt eine Temperatur von 30°C* und im Liegebereich von über 10 Tage alten Saugferkeln abhängig von der Verwendung von Einstreu die Temperatur nach folgender Tabelle nicht unterschritten wird:

| Durchschnittsgewicht in kg | Temperatur in Grad Celsius | |
|----------------------------|----------------------------|---------------|
| | mit Einstreu | ohne Einstreu |
| bis 10 | 16 | 20 |
| 10 – 20 | 14 | 18 |
| über 20 | 12 | 16 |

Besondere Anforderungen an das Halten von Absatzferkeln

- Absatzferkel sind in der Gruppe zu halten. Umgruppierungen sind möglichst zu vermeiden
- Absatzferkel dürfen nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Gruppen gehalten werden
- Das Durchschnittsgewicht der Absatzferkel muss *mind. 5kg* betragen. Bei neu zusammengesetzten Gruppen darf das Gewicht der einzelnen Absatzferkel um höchstens 20% vom Durchschnittsgewicht der Absatzferkel der Gruppe abweichen.
- Entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Absatzferkel muss für jedes Absatzferkel mind. eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen:

| Durchschnittsgewicht in kg | Fläche in qm |
|----------------------------|--------------|
| über 5 - 10 | 0,15 |
| über 10 - 20 | 0,2 |
| über 20 | 0,35 |

- Bei rationierter Fütterung muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass alle Absatzferkel gleichzeitig fressen können. Bei tagesrationierter Fütterung muss für jeweils *höchstens 2 Absatzferkel eine Fressstelle* vorhanden sein. Bei Fütterung zur freien Aufnahmen muss für jeweils höchstens 4 Absatzferkel eine Fressstelle vorhanden sein (gilt nicht für die Abruffütterung und die Fütterung mit Breifutterautomaten).
- Bei Verwendung von Selbsttränken muss für jeweils *höchstens 12 Absatzferkel eine Tränkstelle* vorhanden sein.

Besondere Anforderungen an das Halten von Zuchtläufern und Mastschweinen

- Zuchtläufer und Mastschweine sind in der Gruppe zu halten. Umgruppierungen sind möglichst zu vermeiden.
- Wer Zuchtläufer oder Mastschweine hält, muss entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere für jedes Schwein mind. eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stellen:

| Durchschnittsgewicht in kg | Fläche in qm |
|----------------------------|--------------|
| über 30 - 50 | 0,5 |
| über 50 - 110 | 0,75 |
| über 110 | 1,0 |

- Mind. die Hälfte der Mindestfläche muss als Liegebereich zur Verfügung stehen.

Besondere Anforderungen an das Halten von Jungsauen und Sauen

- Jungsauen und Sauen sind im Zeitraum von *über 4 Wochen nach dem Decken bis 1 Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe* zu halten. Dabei muss abhängig von der Gruppengröße mind. eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen:

| | Fläche in qm | | |
|------------|------------------------------------|--|--|
| | bei einer Gruppengröße bis 5 Tiere | bei einer Gruppengröße von 6 bis 39 Tieren | bei einer Gruppengröße von 40 oder mehr Tieren |
| Je Jungsau | 1,85 | 1,65 | 1,5 |
| Je Sau | 2,5 | 2,25 | 2,05 |

- Kranke oder verletzte Jungsauen oder Sauen sowie Jungsauen oder Sauen, die in Betrieben mit weniger als 10 Sauen nicht in der Gruppe gehalten werden, sind während des o.g. Zeitraumes so zu halten, dass sie sich jederzeit ungehindert umdrehen können.
- Jungsauen und Sauen dürfen vorbehaltlich in Kastenständen nur gehalten werden, wenn nicht offensichtlich erkennbar ist, dass diese Haltungsform zu nachhaltiger Erregung führt, die insbesondere durch Gabe von Beschäftigungsmaterial nicht abgestellt werden kann.
- Die Anbindehaltung ist verboten.
- Trächtige Jungsauen und Sauen sind bis 1 Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin mit Alleinfutter mit einem Rohfasergehalt in der Trockenmasse von mind. 8% oder so zu füttern, dass die tägliche Aufnahme von mind. 200g Rohfaser je Tier gewährleistet ist.
- Trächtige Jungsauen und Sauen sind erforderlichenfalls gegen Parasiten zu behandeln und vor dem Einstellen in die Abferkelbucht zu reinigen. In der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin muss jeder Jungsau oder Sau ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung ihres Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt werden, soweit dies nach dem Stand der Technik mit der vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist.